

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 / Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 20.09.2004

Drucksache Nr.: **04/0329**

öffentlich

Beratungsfolge: Rat

Sitzungstermin: 13.10.2004

Betreff:

Wahl des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, entsprechend § 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin, den Wahlprüfungsausschuss mit einer Gesamtsitzstärke von 9 Mitgliedern zu bilden.

Nach dem Höchstzahlverfahren „d'Hondt“ ergibt sich somit eine Zusammensetzung von:

CDU _____ Sitze,

SPD _____ Sitze,

GRÜNE _____ Sitze,

FDP _____ Sitze.

Als Ausschussmitglieder werden folgende Personen benannt:

Mitglieder der CDU

Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder der SPD

Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder GRÜNE

Vertreterinnen/Vertreter

Mitglieder der FDP

Vertreterinnen/Vertreter

Zur/Zum Vorsitzenden wird _____, zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden
_____ benannt.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) hat der neugewählte Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlleiter legt dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Das Ergebnis der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss soll dem Rat der Stadt Sankt Augustin möglichst in der zweiten Sitzung als Beschlussempfehlung vorgelegt werden.

Entsprechend § 6 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin besteht der Wahlprüfungsausschuss aus 9 Mitgliedern.

Die Verteilung der Sitze erfolgt unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss festgestellten Sitzverteilung.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Wahlleiter und Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.